

Beitragsordnung des Tourismusverein Leipziger Neuseenland e. V.

§ 1 Höhe der Beiträge

Entsprechend § 6 der Satzung des Tourismusvereins Leipziger Neuseenland e.V. sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.

1. Ordentliche Mitglieder entrichten folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

Kommunen mit > 20.000 Einwohnern	50.000,00 EUR
Kommunen mit 15.001 – 20.000 Einwohnern	25.000,00 EUR
Kommunen mit <15.000 Einwohnern	2.500,00 EUR
Vereine/Verbände mit Gebietskörperschaft	1,00 EUR pro Einwohner
Sonstige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	100,00 EUR

2. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

3. Über die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Fördermitglied. Der Beitrag des Fördermitgliedes darf die Höhe des Beitrages eines vergleichbaren ordentlichen Mitgliedes nicht unterschreiten.

§ 2 Beitragsberechnung für Kommunen, Verbände und Vereine mit Gebietskörperschaften

Die Beitragberechnung ermisst sich laut § 125 der sächsischen Gemeindeordnung aus der statistischen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

§ 3 Zahlungsfristen

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 4 Neue Mitglieder

Neue Mitglieder zahlen für die Zeit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bis zum Jahresende den anteiligen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr von einmalig 25,00 Euro (netto). Der Gesamtbetrag ist innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

§ 5 Zuordnung zu einer Beitragskategorie

Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Beitragskategorie obliegt dem Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.